
Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg Bereich Wendlingen - Ulm

Planfeststellungsabschnitt 2.1 c
Kirchheim - Weilheim - Aichelberg

Ergänzung zu - Teil A -

Beantragte Planänderungen 04/2010:

Gründungsart EÜ L1214

Vorhabensträger:

DB Netz AG
vertreten durch
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21 -
Wendlingen - Ulm
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

gez. i.V. Breidenstein

Stuttgart, den 28.04.2010

Bearbeitung:

OBERMEYER Planen + Beraten
Hasenbergstraße 31
70178 Stuttgart

gez. i.V. Gieschke

Stuttgart, den 28.04.2010

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis	2
1	GEGENSTAND UND VERANLASSUNG DER PLANÄNDERUNG	3
2	BEANTRAGTE PLANÄNDERUNGEN UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN AN DER EÜ L1214	3
3	AUSWIRKUNG DER GEÄNDERTEN PLANUNG	4

II Verzeichnis der Anlagen

- **Übersichtsplan Planfeststellungsabschnitt PFA 2.1c , Anlage A3-B
Blatt 1 von 1, Stand 28.04.10**
- **Bauwerksplan, EÜ über die L1214, Draufsicht, Anlage A9 Blatt 17
von 24, Stand unverändert**
- **Bauwerksplan, EÜ über die L1214, Schnitte und Ansicht, Anlage A9
Blatt 18a von 24, Stand 28.04.10**
- **Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis zur EÜ über L1214, Stand
unverändert**

1 Gegenstand und Veranlassung der Planänderung

Der Beschluss der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Planfeststellungsabschnitt 2.1 c wurde am 13.08.1999 vom Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart, mit dem Aktenzeichen 1015 Pap-NBS-2.1c erteilt. Mit Schreiben vom 24.06.2002 (Az. 59100 Pap-NBS-2.1c) wurde die Rechtskräftigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Hauptverfahren vom Eisenbahn-Bundesamt mitgeteilt.

Mit einem Planänderungsverfahren nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wurde die Hochwasserentlastungsanlage (HWEA) am Seebach am 20.03.2006 mit Az. 59160 Paä-NBS 1.PÄ PFA 2.1c freigegeben.

Im Rahmen der weiterführenden Baugrunderkundungen zum 2. EKP wurden die Untergrundverhältnisse im Bereich der EÜ L1214 gemäß DIN 4020 direkt an den Standorten der Widerlager und Pfeiler erkundet. Auf Grund dieser Erkundungen wurde festgestellt, dass der für die Aufnahme der Lasten aus der EÜ geeignete Untergrund etwa fünf bis sechs Meter unter derzeitigem Gelände ansteht. Der Vorhabenträger hat sich daher entschieden, für den Punkt

1. Gründungsart Eisenbahnüberführung (EÜ) L1214

neue, zusätzliche Planungsüberlegungen durchzuführen. Diese haben zu Planänderungen geführt, die im nachfolgenden einzeln beschrieben und begründet werden. Für diese Planänderungen wurden Ergänzungspläne gefertigt, aus denen die geänderten Betroffenheiten zu erkennen sind.

Die Pläne wurden mit einem Index gekennzeichnet und ergänzen die bereits ausgelegten Teile der Planfeststellungsunterlagen.

2 Beantragte Planänderungen und Begründung der Änderungen an der EÜ L1214

In den aktuellen Ingenieur-, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen zur EÜ L1214 wird eine Tiefgründung für die Widerlager und die Pfeiler empfohlen, da der tragfähige Boden erst ab einer Tiefe von 391 mNN ansteht. Infolge dessen werden die beiden ursprünglich hochgesetzten, im Damm flach gegründeten Widerlager durch auf Bestandsgelände tief gegründete Widerlager ersetzt. Die ehemals flach gegründeten Pfeiler neben der L1214 werden ebenfalls durch tief gegründete Pfeiler ersetzt.

Die Einordnung der Änderung in Bezug auf den gesamten Planfeststellungsabschnitt ist aus der Anlage A3B Blatt1 ersichtlich.

Details zur Planänderung an der EÜ L1214 sind in der Anlage A9, Blatt 18 a dargestellt. Der Lageplan der EÜ L1214 (Anlage A9, Blatt 17) liegt nur zur Information bei und bleibt unverändert.

3 Auswirkung der geänderten Planung

Die geänderte Planung hat im Hinblick auf die erzeugten Eingriffe mit Ausnahme auf die Eingriffe in das Grundwasser keine geänderte Betroffenheiten.

Das im Bereich der EÜ L1214 vorhandene Grundwasser , strömt generell in westlicher Richtung auf den Seebach zu. Die jetzt für die Tiefgründung der Pfeiler und Widerlager vorgesehenen Bohrpfähle greifen hierbei nur punktuell in den Grundwasserstrom ein. Ein Aufstauen von Grundwasser durch die geänderte Gründung der EÜ ist jedoch nicht zu befürchten.

Alle anderen Belange sind durch die geänderte Planung nicht beeinträchtigt, so dass sich daraus keine Änderungen der Betroffenheit ergeben können.